

Kurztitel

Sperrgebiet Seetaler Alpe

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 227/2017

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.09.2017

Index

43/01 Wehrrecht allgemein

Text

§ 2. (1) Von der Erklärung zum Sperrgebiet sind die im Übersichtsplan durch eine blaue Linie gekennzeichneten Wanderwege ausgenommen.

(2) Diese Ausnahmen gelten nicht während der Zeiträume solcher militärischer Übungen, die eine Gefährdung dieses Gebietes bewirken oder die zur Erreichung eines Übungszieles eine ausschließlich militärische Nutzung dieses Gebietes erfordern. Diese Zeiten sind durch den Kommandanten des Truppenübungsplatzes festzulegen und bekannt zu geben durch

1. Anschlag beim Kommando des Truppenübungsplatzes Seetaler Alpe,
2. Anschlag bei den Gemeinden Judenburg, Neumarkt in der Steiermark, Obdach, Sankt Peter ob Judenburg und Scheifling und
3. geeignete Kennzeichnung in der Natur.

Zuletzt aktualisiert am

29.08.2017

Gesetzesnummer

20009967

Dokumentnummer

NOR40196705